

### Öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei der Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ein angemessener öffentlicher Anteil in Abzug zu bringen, mit dem das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst berücksichtigt wird.

Nach § 7 der derzeit geltenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beträgt der öffentliche Anteil in Neumünster 15% der bereinigten Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Für die Jahre 2005 bis 2007 wurde der öffentliche Anteil wie folgt berechnet:

Werte in EUR	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
Gesamtkosten Straßenreinigung und Winterdienst	1.924.396	2.151.035	1.887.930
- sonstige Nebenerträge	160.566	250.232	228.232
- grundstücksbezogener Eigenanteil		157.240	157.240
= <u>bereinigte Kosten</u>	<u>1.763.830</u>	<u>1.743.563</u>	<u>1.502.458</u>
<b>davon 15% öffentlicher Anteil</b>	<b>264.574</b>	<b>261.534</b>	<b>225.369</b>

Der so ermittelte öffentliche Anteil wird als Nebenertrag in der Kostenrechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbucht und reduziert den Gebührenbedarf.